

In der Senatssitzung am 14. März 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

06.03.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. März 2023

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

A. Problem

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit, den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das seit 1. April 2007 geltende Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht.

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft ist im Jahr 2012 die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes aufgehoben worden. § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde mehrmals, aktuell bis zum 31. März 2023 befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Hintergrund:

Im Jahr 2009 wurde, um der zunehmenden touristischen Entwicklung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, § 9a in das Bremische Ladenschlussgesetz eingefügt.

Ziel war, der touristischen Entwicklung zwischen Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum und Klimahaus gerecht zu werden. Die Regelung war eine Erweiterung der schon bestehenden Regelung des § 9, der die Sonntagsöffnungen für die Ausflugsorte Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen in Bremerhaven regelt.

Die Regelung betrifft das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven (damals Einkaufszentrum Mediterraneo, jetzt „Mein Outlet & Shopping-Center“). Nach § 9a dürfen an maximal 20 Sonntagen Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden. Das Warenangebot sowie die Tage, an denen die Geschäfte offen sein dürfen, werden durch Rechtsverordnung des Magistrates konkretisiert.

Nach der entsprechenden Rechtsverordnung dürfen derzeit Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind, verkauft werden. Die 20 verkaufsoffenen Sonntage erfolgen in der Regel zwischen April und Oktober.

Im Jahr 2012 wurden einige Korrekturen in § 9a vorgenommen:

- Durch die Änderung der Überschrift des § 9a von „Zusätzlicher Verkauf in Ausflugsorten“ in „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde der betroffene Ausflugsort konkreter beschrieben. Hierdurch wurde deutlich gemacht, dass diese Ausnahme auch zukünftig nur für dieses Gebiet gilt.
- Des Weiteren wurde die Anzahl der Öffnungen in dem Gebiet auf insgesamt maximal 20 Sonn- und Feiertage begrenzt. Davor waren es 20 Sonn- und Feiertage nach § 9a; plus evtl. 4 Sonn- und Feiertage nach § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes. Durch diese Reduzierung wurde das Ausnahme-Regel-Verhältnis von verkaufsoffenen und verkaufsfreien Sonn- und Feiertagen nachjustiert.

Bei Ausnahmeregelungen für Ausflugsorte muss es sich um Gebiete mit besonders starkem Fremdenverkehr handeln. Dies sind Orte oder Ortsteile mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr, die über herausgehobene Sehenswürdigkeiten oder über besondere Sport- oder Freizeitangebote verfügen sowie entsprechende, den Fremdenverkehr fördernde Einrichtungen vorhalten und ein hohes Aufkommen an Tages- oder Übernachtungsgästen aufweisen.

Die Havenwelten sind ein Gebiet mit besonders starkem Fremdenverkehr. Durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtmuseum, Museumshafen und Klimahaus werden Touristinnen und Touristen aus den angrenzenden Regionen angezogen, die auch gerne sonntags die genannten Einrichtungen besuchen.

Begünstigend für die Freigabe einer Sonntagsöffnung wirkt sich hier auch die Lage des Centers aus. Es handelt sich um einen abgegrenzten, geschlossenen Bereich, der genau zwischen Klimahaus und Museumshafen liegt. Es handelt sich um ca. 35 Geschäfte, die überwiegend Bekleidung verkaufen. Flankiert werden die Geschäfte von einem gastronomischen Angebot. Die Regelung des § 9a betrifft somit einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, so dass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage weiterhin im Vordergrund steht. Eine Erweiterung des Gebietes ist nicht beabsichtigt.

Eine Addition mit weiteren Öffnungen aus Anlass von Veranstaltungen (§10 Bremisches Ladenschlussgesetz) ist ausgeschlossen. Des Weiteren dürfen besondere Feiertage, wie Neujahr, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Volkstrauertag, Totensonntag sowie die vier Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember nicht freigegeben werden. Diese Regelungen sollen beibehalten werden, da sie den Schutz der Sonn- und insbesondere der Feiertage unterstreichen.

Das ehemalige Einkaufszentrum „Mediterraneo“ in dem Gebiet wurde in den vergangenen Jahren in das „Mein Outlet und Shopping Center“ umgewandelt. Die weitere Entwicklung des neuen Konzeptes soll noch weiter beobachtet werden, daher soll § 9a erneut befristet verlängert werden.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung, wonach § 9a erneut bis zum 31. März 2026 befristet werden soll. Die zukünftige Entwicklung des Gebietes kann dadurch weiterhin verfolgt und in drei Jahren erneut beurteilt werden.

Die Ausnahmeregelung des § 9a trägt weiterhin der touristischen Bedeutung des Gebietes Rechnung. Bremerhaven verzeichnet eine stetig ansteigende Anzahl von Besucherinnen und Besuchern sowie von Übernachtungen (ausgenommen die Corona-Pandemie). Auch im Vergleich zu den niedersächsischen Küsten- bzw. Ausflugsorten liegt hier eine Ausnahmeregelung vor, die mit den maximal 20 Sonntagsöffnungen moderat auf die Belange des Fremdenverkehrs in Bremerhaven reagiert. Durch die enge räumliche Begrenzung steht der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage auch weiterhin im Vordergrund. Eine räumliche Ausweitung in Bremerhaven bzw. die Ausweisung anderer Gebiete in Bremen oder Bremerhaven als Ausflugsorte wird von keiner Seite angestrebt.

Der Arbeitsschutz der Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen wird durch § 13 des Ladenschlussgesetzes gewährleistet, der Regelungen zur Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen und zu beschäftigungsfreien Tagen enthält.

C. Alternativen

Entfällt

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die Veränderungen zahlenmäßig stärker betroffen. Frauen, die den größeren Teil der Arbeitsplätze im Einzelhandel belegen, müssen freiwillig entscheiden können, ob sie an den Sonntagen arbeiten wollen. Bei der Ausgestaltung der erweiterten Öffnungszeiten muss die Einhaltung der Schutzvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Folgende Institutionen und Verbände wurden um eine Stellungnahme zu einer Entfristung des § 9a angehört:

- Arbeitnehmerkammer Bremen
- Bremische Evangelische Kirche
- CGB Christlicher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Bremerhaven
- Handelskammer Bremen (IHK für Bremen und Bremerhaven)
- Handelsverband Nordwest e.V.
- Gesamtverband der Katholischen Kirchen in Bremerhaven
- Katholisches Büro in Bremen
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Äußerungen liegen von der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Bremischen Evangelischen Kirche, vom Christlichen Gewerkschaftsbund, vom Deutschen Gewerkschaftsbund, von der Handelskammer Bremen sowie vom Handelsverband Nordwest e.V. vor.

Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** befürchtet, dass durch die Sonntagsöffnungen zusätzliche Anreize gesetzt würden, aus der Tarifbindung auszusteigen. Durch die Ansiedlung des Outlets würde ein zusätzlicher Preis- und Konkurrenzdruck entstehen, der sich wiederum auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auswirken würde. Des Weiteren sei eine

Verbesserung der Entlohnung der Beschäftigten sowie die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen für den Einzelhandel nicht absehbar. Eine Entfristung würde daher abgelehnt; die Politik solle nicht alle Steuerungsinstrumente aus der Hand geben.

Die **Bremische Evangelische Kirche** hält die Anzahl der Sonn- und Feiertage, an denen nach § 9a in Bremerhaven Waren verkauft werden können, für zu hoch und das erweiterte Warenangebot für zu umfangreich. Bedenken würden jedoch im Interesse an einer dauerhaften Gesamtlösung für den Regelungsbereich des Bremischen Ladenschlussgesetzes zurückgestellt.

Der **Christliche Gewerkschaftsbund** und seine für den Handel zuständige Berufsgewerkschaft DHV haben keine Bedenken gegen eine Entfristung des § 9a.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** betont den Vorrang des Sonntagsschutzes nach Art. 140 Grundgesetz vor wirtschaftlichen Interessen. Diese würden aus Sicht des DGB in Bremerhaven im Vordergrund stehen. Die Sonntagsruhe sei für die Beschäftigten im Einzelhandel von hoher Bedeutung. Darüber hinaus konnte eine Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen für den Einzelhandel bisher nicht realisiert werden. Vor diesem Hintergrund empfehle der DGB eine Streichung des § 9a.

Die **Handelskammer Bremen** begrüßt eine Entfristung des § 9a. Die Kombination aus Tourismus, Kultur und Handel habe sich bewährt. Durch die Entfristung würde Planungssicherheit erreicht.

Der **Handelsverband Nordwest** spricht sich für eine Entfristung des § 9a aus. Diese käme zwar unmittelbar nur dem Center zugute, jedoch profitiere langfristig auch der angrenzende Tourismus und Handel von einer Stärkung des Gebietes. Dies gelte auch im Hinblick auf die Öffnungsmöglichkeiten in den Kur- und Erholungsorten im niedersächsischen Umland.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven spricht sich für eine Verlängerung bzw. Entfristung der Öffnungen nach § 9a aus. Die touristische Entwicklung der Havenwelten zu einem Tourismuszentrum mit überregionaler Strahlkraft und hoher touristischer Frequenz sei gelungen. Den Bedürfnissen der Touristinnen und Touristen solle weiterhin Rechnung getragen werden.

Die Vorlage wurde mit der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, dem Senator für Inneres und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 06.03.2023 zugestimmt, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Entwurf eines Bremischen Ladenschlussgesetzes dem Senat zur Beschlussfassung zuleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der März-Sitzung 2023.

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit Begründung

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 14. März 2023**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung der März-Sitzung 2023.

Durch Beschluss der Bremischen Bürgerschaft ist im Jahr 2012 die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes aufgehoben worden. Der § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde mit einigen Änderungen mehrmals, zuletzt bis zum 31. März 2023 befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Die Regelung des § 9a betrifft das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven (ehemals Einkaufszentrum Mediterraneo, jetzt „Mein Outlet & Shopping-Center“). Nach § 9a dürfen an maximal 20 Sonntagen Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

Die weitere Entwicklung des betreffenden Gebietes soll noch weiter beobachtet werden, daher soll § 9a erneut um drei Jahre bis zum 31. März 2026 befristet werden.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat der Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussrechtes an den Senat zur Beschlussfassung am 06.03.2023 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 18 Absatz 4 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 — 8050-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) § 9a tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Begründung

Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Gesetz wurde entsprechend des Beschlusses des Senats zunächst auf 5 Jahre befristet.

Durch das Gesetz erfolgte die Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen. Dagegen blieb es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Die Sonderregelungen für die Öffnung an Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen sowie der Sonntagsverkauf in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen sind notwendig und sinnvoll.

Im Jahr 2012 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz entfristet. § 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ wurde mit einigen Änderungen mehrmals, zuletzt bis zum 31. März 2023 befristet und soll nun erneut verlängert werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes konnte der Senat bis zum Jahr 2009 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkauft werden dürfen.

Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert.

Durch die Änderung wurden die betreffenden Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen von Bremerhaven) abschließend im Gesetz geregelt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden. Die in den letzten Jahren gestiegenen Besucherzahlen Bremerhavens zeigen hier eine Verstärkung des Konzeptes.

Im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven darf nach § 9a an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Dies sind nach der entsprechenden Rechtsverordnung des Magistrats derzeit Nahrung- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Die Regelung des § 9a betrifft weiterhin einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, so dass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage im Vordergrund steht. Eine Addition mit evtl. Öffnungen nach § 10 Absatz 1 wurde ausgeschlossen, so dass das Ausnahme-Regel-Verhältnis von verkaufsoffenen und verkaufsfreien Sonn- und Feiertagen gewährleistet bleibt.

Die weitere Entwicklung des betreffenden Gebietes soll noch weiter beobachtet werden, daher wird § 9a erneut bis zum 31. März 2026 befristet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.